IMT Nuremberg Archives

H – 4691

International Court of Justice

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG
Exhibit RF-806
Filed Jul 2 1946
H4691 – 0002

Verordnungsblatt

für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis 20 Pfg.

1942	Ausgegeben in Luxemburg, den 31. Dezember 1942	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 42	Verordnung über die Ertüchtigungslager der Hitlerjugend.	409
21. 12. 42	Bekanntmachung über die Preise für Torfstreu und Torfmull.	409
22. 12. 42	Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetterregelung).	410
28. 12. 42	18. Bekanntmachung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.	410

Verordnung
über die Ertüchtigungslager der Hitlerjugend.
Vom 25. August 1942.*)

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für diesen Bereich verordnet:

§ 1

(1) Die Hitlerjugend veranstaltet Ertüchtigungslager, für die sie die Jugendlichen im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre heranziehen kann.

(2) Die Erfassung und Heranziehung der Jugendlichen für die Ertüchtigungslager erfolgt durch die Befehlsstelle der Hitlerjugend in Luxemburg.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Wege der Bekanntmachung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder Haft bestraft; es können auch polizeiliche Zwangsmittel angewandt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Luxemburg, den 25. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon.

*) In der Presse bereits am 1. 9. 42 veröffentlicht.

Bekanntmachung
über die Preise für Torfstreu und Torfmull.
Vom 21. Dezember 1942.

Auf Grund des § 1 der Befugnisverordnung vom 4. 3. 41 (VBl. f. Lux. S. 139) in Verbindung mit § 5 der Preisstopverordnung vom 24. 10. 41 (VBl. f. Lux. S. 456) wird bekanntgemacht:

Entsprechend der reichsrechtlichen Torfpreisregelung wird der Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg hinsichtlich der Preisstellung für Torfstreu und Torfmull in die Preiszonen 5 und 6 eingestuft.

Die Zone 5 umschließt das Gebiet nördlich der nachbezeichneten Linie, die Zone 6 das südlich dieser Linie gelegene Gebiet.

Die Zonengrenzlinie beginnt an der belgischen Grenze und schneidet die Bahn zwischen
Reichlingen (Zone 5) und Nördingen (Zone 6)
Kruchten (Zone 5) und Mersch (Zone 6)
Wasserbillig (Zone 5) und Mertert (Zone 6).

Die Verkaufspreise sind Festpreise und betragen frachtfrei Reichsbahntarifstation des Empfängers:

Streu: Zone 5: 33er Ballen 2,17 RM.; 40er Ballen 2,39 RM.; Zone 6: 33er Ballen 2,25 RM.; 40er Ballen 2,48 RM.

A 100606

H4691 – 0003

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DE NUREMBERG

RF 806

H-4691

R.F. № 806

F 100605